

Gut zu wissen

Öffnungszeiten / Feiertage
Aufenthaltstitel und Einbürgerung
Private Haftpflichtversicherung
Alkohol / Tabak / Drogen
Haustiere
So tickt die Schweiz

Öffnungszeiten / Feiertage

In der Schweiz sind die meisten Läden am Sonntag geschlossen.
Ausnahmen sind Geschäfte an Bahnhöfen oder Tankstellen.
Gesetzliche Feiertage sind kantonal geregelt.

Feiertage

Die Feiertage sind im Arbeitsgesetz geregelt und rechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Der 1. August (Nationalfeiertag) ist in der ganzen Schweiz ein gesetzlicher Feiertag. Zusätzlich kann jeder Kanton weitere offizielle Feiertage festlegen. Im Kanton Basel-Landschaft gelten die folgenden Tage als Feiertage: Neujahr (1. Januar), Karfreitag (Freitag vor Ostern), Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Auffahrt (Donnerstag 40 Tage nach Ostersonntag), Pfingstmontag, Nationalfeiertag (1. August), Betttag, Weihnachten (25. Dezember) und Stephanstag (26. Dezember).

Öffnungszeiten Läden

Die Ladenöffnungszeiten sind kantonal unterschiedlich. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine staatlich verordneten Öffnungszeiten. Die meisten Lebensmittelläden sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Die Zeiten können aber je nach Laden variieren und kürzer oder länger sein. Am Samstag schliessen die meisten Läden früher als unter der Woche. Am Sonntag sind die meisten Läden geschlossen. Ausnahmen sind Läden in den Bahnhöfen oder an Tankstellen, die normalerweise 7 Tage geöffnet sind und meist auch früher öffnen und später schliessen als alle anderen.

Öffnungszeiten öffentliche Verwaltung

Die kantonale Verwaltung ist in der Regel Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Einige Stellen öffnen am Nachmittag bereits um 13.30 oder sind telefonisch länger erreichbar. Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen sind sehr unterschiedlich. Vor allem in kleineren Gemeinden können die Öffnungszeiten eingeschränkt sein. Es empfiehlt sich in jedem Fall, sich vorher im Internet oder per Telefon zu erkundigen, wann die Schalter geöffnet haben.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselland.ch/de/gut-zu-wissen/oeffnungszeiten--feiertage

Aufenthaltstitel und Einbürgerung

Um längere Zeit in der Schweiz zu wohnen oder hier zu arbeiten, ist eine Bewilligung nötig. Man unterscheidet zwischen verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen und der Niederlassungsbewilligung.

Bewilligungsarten

Wer während seines Aufenthalts in der Schweiz arbeitet oder sich länger als 3 Monate hier aufhält, benötigt dafür eine Bewilligung. Diese wird vom kantonalen Amt für Migration und Bürgerrecht erteilt. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthaltsbewilligungen (bis 1 Jahr), Aufenthaltsbewilligungen (befristet) und Niederlassungsbewilligungen (unbefristet) und Grenzgänerbewilligungen.

- Kurzaufenthaltsbewilligung L: Diese Bewilligung ist für Personen, die für eine befristete Zeit (meist 1 Jahr) für einen bestimmten Aufenthaltszweck in der Schweiz leben. Die meisten Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Staaten, die ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachweisen können (Arbeitsvertrag), haben Anspruch auf diese Bewilligung.
- Aufenthaltsbewilligung B: Diese Bewilligung ist für Personen, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten. Die meisten Bürgerinnen und Bürger von EU/EFTA-Staaten haben einen Anspruch darauf, wenn sie nachweisen können, dass sie mehr als ein Jahr in der Schweiz arbeiten (Arbeitsvertrag). Die Bewilligung wird an EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger für 5 Jahre erteilt. Für Personen aus anderen Staaten ist die Gültigkeitsdauer 1 Jahr. Danach muss eine Verlängerung beantragt werden. Die Verlängerung kann bei diesen Personen an Bedingungen geknüpft werden, z.B. den Besuch eines Deutschkurses. Den Anspruch auf eine Verlängerung haben sie nicht. Gründe, die gegen eine Verlängerung sprechen könnten, sind z.B. Straftaten oder Sozialhilfeabhängigkeit. Die Aufenthaltsbewilligung erlischt bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten. Auch anerkannte Flüchtlinge erhalten eine B-Bewilligung.
- Niederlassungsbewilligung C: Diese Bewilligung erhält man nach 5 oder 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Auch hier gelten unterschiedliche Bedingungen für Personen aus EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten. Beim Wegzug ins Ausland kann die Niederlassungsbewilligung unter bestimmten Bedingungen während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Dafür muss ein Gesuch ans Amt für Migration und Bürgerrecht gestellt werden.
- Vorläufige Aufnahme F: Diese Bewilligung erhalten Asylsuchende, die nicht als Flüchtlinge anerkannt, aber vorläufig aufgenommen wurden. Die Bewilligung muss jedes Jahr erneuert werden

Ausländerausweis

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz wohnen, erhalten einen Ausländerausweis. Die Art des Ausweises ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Es gibt Ausweise im Kreditkartenformat und Ausweise aus Papier. Einige Personen erhalten einen biometrischen Ausländerausweis. Dieser Ausweis hat einen Datenchip, es werden Fingerabdrücke und ein Bild erfasst. Sie müssen beim Amt für Migration und Bürgerrecht ihre biometrischen Daten erfassen lassen. Alle Nicht-deutschsprachigen Neuzuziehenden werden zudem zu einem Erstinformationsgespräch eingeladen, wo sie wichtige Informationen zu ihrem Zuzug erhalten. Wird der Ausweis gestohlen oder geht er verloren, muss man das sofort der Polizei melden.

Verlängerung

Je nach Art des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeit muss die Aufenthaltsbewilligung in unterschiedlichen Abständen verlängert werden. Wenn eine Verlängerung nötig ist, erhält man ein Formular (Verfallsanzeige). Dieses Formular ist auszufüllen durch den Arbeitgeber bestätigen zu lassen und anschliessend dem Amt für Migration und Bürgerrecht zusammen mit einer Kopie des heimatlichen Reisepasses oder der Identitätskarte (für EU/EFTA) zuzustellen. Bei Fragen informieren die Wohngemeinde oder das Amt für Migration und Bürgerrecht.

Ordentliche Einbürgerung

Wer seit zehn Jahren in der Schweiz wohnt, kann ein Gesuch um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung stellen. Jahre, die eine Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz verbracht hat, zählen doppelt. Wichtige Voraussetzungen für die Einbürgerung sind das Erfüllen der Wohnsitzfrist, das Beherrschen der deutschen Sprache, die Integration und ein guter finanzieller und strafrechtlicher Leumund.

Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung steht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen hauptsächlich ausländischen Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Schweizerinnen oder Schweizern und Nachkommen eines schweizerischen Elternteils offen. Bei der erleichterten Einbürgerung entscheidet der Bund alleine über die Einbürgerung.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselland.ch/de/gut-zu-wissen/aufenthaltstitel

Private Haftpflichtversicherung

Jede erwachsene Person sollte eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen. Diese übernimmt die Kosten, wenn man jemandem unabsichtlich einen Schaden zufügt.

Persönliche Haftung

Wenn man eine andere Person verletzt oder einen Gegenstand beschädigt, der einer anderen Person gehört, haftet man finanziell dafür. Das gilt auch dann, wenn der Schaden nicht absichtlich verursacht wurde. Die Kosten können sehr hoch sein. Wenn man beispielsweise beim Skifahren jemanden verletzt, kann der Schaden hunderttausende von Franken betragen.

Die Privathaftpflichtversicherung

Um im Schadenfall nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, benötigt man eine Privathaftpflichtversicherung. Diese wird von den meisten privaten Versicherungen angeboten. Privathaftpflichtversicherungen können oft für alle Personen in einem Haushalt gemeinsam abgeschlossen werden. Die Versicherung ist nicht obligatorisch, sie wird aber unbedingt empfohlen.

Leistungen der Versicherung

Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt Sach- und Personenschäden, welche eine versicherte Person einer anderen zufügt. Darunter fallen etwa Reparaturkosten, Heilungskosten, Lohnausfallentschädigungen oder Schmerzensgeld. Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt auch Schäden, die bestimmte Haustiere verursachen. Sie zahlt nicht, wenn man Personen einen Schaden zufügt, die im gleichen Haushalt wohnen. Nicht gedeckt sind auch Schäden, die man vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselland.ch/de/gut-zu-wissen/private-haftpflichtversicherung

Alkohol / Tabak / Drogen

Wer Drogen besitzt, konsumiert oder verkauft, macht sich strafbar. Für den Verkauf von Alkohol und Tabak gibt es Altersgrenzen.

Drogen

Der Besitz, Verkauf und Konsum von illegalen Drogen ist strafbar. Das gilt auch für kleine Mengen. Welche Substanzen illegal sind, ist im Betäubungsmittelgesetz geregelt. Der gewerbsmässige Verkauf von Drogen wird mit hohen Strafen geahndet.

Alkohol und Tabak

Für den Verkauf von Alkohol und Tabak gibt es Altersgrenzen. So dürfen Tabakwaren und alkoholischen Getränke im Kanton Basel-Landschaft nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden. Für bestimmte alkoholische Getränke wie Spirituosen liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

Rauchverbot

Rauchverbote sind in der Schweiz kantonal unterschiedlich geregelt. Der Kanton Basel-Landschaft stützt sich auf das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und auf das Kantonale Gastgewerbegesetz.

Ein Rauchverbot gilt in:

- Geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen (Krankenhäuser, Verwaltungen, Schulen, Museen, Kinos, Theater, Züge und Busse, Läden und Einkaufszentren).
- Räumen, in denen mehrere Personen ihren Arbeitsplatz haben.

Ob in Restaurants geraucht werden darf, hängt von der Grösse des Restaurants ab. In vielen Restaurants gibt es Raucherräume.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselland.ch/de/gut-zu-wissen/alkohol--tabak--drogen

Haustiere

Wer Haustiere hält, muss verschiedene Regeln beachten. So dürfen manche Tierarten nicht in jeder Wohnung gehalten werden. Gemeinden können für die Hundehaltung Gebühren erheben.

Haustiere halten

Wer in einer Mietwohnung lebt, darf in jedem Fall kleine Tiere wie Meerschweinchen, Hamster, Kanarienvögel oder Fische halten. Es kann aber sein, dass das Halten von grösseren Tieren (auch Katzen oder kleine Hunde) im Mietvertrag verboten ist. Auch Tiere, die Lärm verursachen oder gefährlich sind, kann der Vermieter verbieten. Ausserdem müssen Tierhalterinnen und Tierhalter die Tierschutzgesetze beachten. So darf man beispielsweise bestimmte Tiere nicht alleine halten (zum Beispiel Hasen). Auch gibt es Mindestanforderungen an die Käfiggrösse und -ausstattung. Viele Tiere (exotische Tiere) dürfen gar nicht in die Schweiz eingeführt werden. Für andere braucht es eine spezielle Bewilligung des Veterinäramtes.

Hunde

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es ein spezielles Hundegesetz. Darin ist festgehalten, welche Pflichten die Hundehalterinnen und -halter haben. Mehr Informationen kann der Tierarzt oder die Tierärztin erteilen.

- Alle Hunde in der Schweiz müssen mit einem Mikrochip markiert und in einer Datenbank erfasst sein. Der Hund bekommt einen Hunderausweis (Kreditkartenformat). Dieser ist nicht identisch mit dem Heimtierausweis, den man braucht, wenn man mit dem Tier in Länder der Europäischen Union reisen möchte.
- Hunde müssen auf der Wohngemeinde angemeldet werden. Die Gemeinden können für die Hunde Gebühren erheben. Für die Haltung jedes Hundes muss zudem eine obligatorische Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- Alle Hundehalterinnen und -halter müssen den Kot ihres Hundes aufnehmen und entsorgen. Wer dies nicht tut, kann eine Busse erhalten.
- Für einige Hunderassen braucht es eine spezielle Bewilligung (z.B. Pitbull oder Rottweiler).

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselland.ch/de/gut-zu-wissen/haustiere

So tickt die Schweiz

Jedes Land hat seine kulturellen Eigenheiten. So gibt es auch in der Schweiz einige ungeschriebene Gesetze, die man beachten sollte.

Verschiedene Kulturen

Die Schweiz ist ein kulturell bunt gemischtes Land. Gerade auch wegen der vier Sprachgruppen. So erstaunt es nicht, dass die Mentalitäten regional stark unterschiedlich sind. Kulturelle Eigenheiten der Deutschschweiz müssen für die französische Schweiz nicht gelten. Auch die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen können gross sein. Dennoch gibt es auch Gemeinsamkeiten.

Grüssen

Zur Begrüssung gibt man sich in der Schweiz die Hand und schaut sich in die Augen, auch zwischen Männern und Frauen. Die übliche Grussformel lautet „Grüezi“ (unter Freunden gibt es andere Grussformeln, wie „Hallo“ oder „Hoi“). In ländlichen Regionen grüsst man sich in der Regel auf der Strasse, auch wenn man jemanden nicht kennt. Wichtig sind auch die Ausdrücke „Danke“ und „Bitte“: Zum Beispiel ist es in Läden oder Restaurants fast ein Ritual, dass man mehrfach „Danke“ und „Bitte“ sagt.

Pünktlichkeit

Bei der berühmten Schweizer Pünktlichkeit handelt es sich nicht nur um ein Klischee. Wenn man sich mehr als 5 Minuten verspätet, sollte man dies telefonisch mitteilen. Besonders in der Arbeitswelt wird sehr viel Wert auf Pünktlichkeit gelegt. Wenn man sich treffen möchte, vereinbart man normalerweise vorher einen Termin. Unangekündigte Besuche sind auch im privaten Umfeld nicht die Regel.

Indirekte Kommunikation

In der Schweiz äussert man unangenehme Dinge oft nur indirekt. Viele Gesprächspartner äussern Kritik nur versteckt oder verbergen diese hinter Floskeln. Dennoch erwarten sie, dass man die Kritik wahrnimmt. Das ist nicht einfach, wenn man noch nicht perfekt Deutsch spricht. Da man die Harmonie wahren möchte, wird in Konfliktsituationen oft eine direkte Konfrontation gescheut. So kann es passieren, dass man beispielsweise vom Nachbarn einen Brief erhält, wenn ihn etwas stört. Bei Unklarheiten fragt man besser einmal zu viel als zu wenig nach.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-baselland.ch/de/gut-zu-wissen/so-tickt-die-schweiz